

Stellungnahme zum Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017

Die ÖPA begrüßt das neue Insolvenzrechtsänderungsgesetz. Als Familienorganisation ist es uns ein Anliegen die Existenz von Familien und vor allem deren Kindern sicher zu stellen. Das neue Insolvenz-Recht ist ein großer und wichtiger Schritt Familien, die in Schulden geraten sind, ein schuldenfreies und lebenswertes Leben zu ermöglichen.

Gerade für Alleinerziehende ist die Existenzsicherung häufig eine kaum zu bewerkstelligende Herausforderung, weshalb es unter ihnen einen sehr hohen Anteil an, vor allem Müttern mit Kindern gibt, welche tatsächlich in Armut leben.

Oftmals ergeben sich Schulden aus der reinen Tatsache, dass Familien ein zu geringes Einkommen haben. Kommt dann ein Arbeitsplatz- oder Einkommensverlust hinzu, kommt es zur Überschuldung.

Gerade Frauen kommen jedoch häufig unverschuldet in eine Schuldenfalle: als Bürginnen werden sie für die Tilgung der Schulden ihres Ex-Partners heran gezogen. Ein geringes Einkommen und Teilzeitarbeit bringt Frauen nach einer Trennung ebenfalls leichter unter finanziellen Druck.

So sind laut Daten der staatlich anerkannten Schuldenberatungen 16% der Frauen durch Scheidung oder Trennung in die Überschuldung gerutscht (und 12% der Männer). Aufgrund von Bürgschaften sind 12% der Frauen (aber nur 3% der Männer) überschuldet: Sie haben bei Krediten des Mannes/Lebensgefährten als Bürgin „mitunterschrieben“. Fällt der Kreditnehmer aus, holt sich die Bank die Kreditraten von der Bürgin. Und übernommene Bürgschaften bleiben auch über das Beziehungsende hinaus bestehen. Mitunter wurden vor allem bei älteren Krediten auch Bürgschaften akzeptiert, die an sich nicht zu rechtfertigen waren. Etwa wenn Frauen ohne eigenes Einkommen unterschreiben durften, obwohl die Bank auch bei BürgInnen die Bonität prüfen müsste.

Da Alleinerziehende, welche zu 90% Frauen sind, die Hauptverantwortung für ihre Kinder tragen und damit für Banken verlässlicher und leichter greifbar sind, werden sie als Zahlerinnen bevorzugt. Die Bank kann sich selbst aussuchen, wen sie als Rückzahlenden bevorzugt, selbst wenn der Ex-Partner die Schulden verursacht hat. Dies wirkt sich maximal auf die Ein-Eltern-Familien aus. Besonders problematisch kommen hier geschlechtsspezifische Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen zum Tragen.

Weil Frauen weniger verfügbares Einkommen haben, scheitert bisher oft auch der Privatkonkurs. Denn die bisher geltenden Regeln zum gerichtlichen „Schuldenregulierungsverfahren“ (umgangssprachlich: Privatkonkurs) hinken in Österreich im Vergleich zu anderen Ländern weit hinterher.

Geht jemand in Privatkonkurs, wird alles Einkommen bis zum Existenzminimum (2017 sind das für eine alleinlebende Person 889 Euro im Monat) einbehalten und zu gleichen Teilen an die Gläubiger verteilt. Dieses Leben am Existenzminimum dauert hierzulande meist sieben Jahre, viel länger als in anderen Ländern. Außerdem müssen am Ende mindestens zehn Prozent der Schulden zurückgezahlt sein, sonst erteilt das Gericht im Regelfall keine Restschuldbefreiung. Hier kommt es mit der Novelle zu erheblichen Verbesserungen – siehe unten.

Der Privatkonkurs in Österreich schließt derzeit ausgerechnet jene Menschen vom Privatkonkurs aus, die den Neustart am dringendsten bräuchten: Menschen mit sehr hohen Schulden (etwa aus gescheiterter Selbstständigkeit) und jene mit niedrigem Einkommen – mehrheitlich Frauen, **Alleinerzieherinnen**, MigrantInnen, **kinderreiche Familien**.

Ein Drittel der KlientInnen der Schuldenberatungen hat monatlich nicht mehr als das Existenzminimum zur Verfügung. Wenn also nichts übrig ist, um die Schulden abzustottern, rückt nach aktueller Gesetzeslage selbst der „letzte Ausweg“ Privatkonkurs in weite Ferne.

Die 10%-ige Mindestquote zwingt Mütter regelmäßig dazu, Zahlungen aus dem Existenzminimum – das für die wirtschaftliche Mindest-Absicherung ihres Lebens und das ihrer Kinder reserviert ist - zu leisten. Das schränkt ihre eigenen Teilhabechancen und die ihrer Kinder über sieben Jahre nachhaltig ein.

Die hohen Hürden beim Zugang zur Privatinsolvenz führen regelmäßig dazu, dass Verfahren über Jahre nicht beantragt werden und dadurch sich offene Forderungen aufgrund der hohen Zinsen innerhalb weniger Jahre vervielfachen.

Es ist eine enorme Erleichterung für Alleinerziehende, aber auch für beispielsweise getrennt lebende unterhaltspflichtige Elternteile, dass die Privatinsolvenz nun doch erheblich vereinfacht werden soll.

Denn wenn ein Elternteil derart hoch verschuldet ist, dass eine Existenzsicherung nicht mehr ausreichend vorhanden ist, sind es die Kinder, die unter dieser Situation am meisten und völlig unverschuldet leiden. Nicht zu vernachlässigen ist der psychische und soziale Druck, der auf diesen Kindern lastet.

Die entsprechenden Änderungen im Detail:

- ★ § 199 Insolvenzordnung: **Dauer des Abschöpfungsverfahrens wird von 7 auf 3 Jahre verkürzt**
- ★ § 213: **Mindestquote von 10% fällt (bisherige Voraussetzung für Restschuldbefreiung)**
 - Bisher war es für eine Restschuldbefreiung notwendig, zumindest 10% der Verbindlichkeiten zu begleichen - diese Voraussetzung fällt nun weg, da es vielen SchuldnerInnen nicht möglich war, diese Quote zu erfüllen.

- ★ § 194 Insolvenzordnung: Hat der Schuldner kein Einkommen oder nur ein – wegen der geringen Höhe – unpfändbares, so kann er in der Regel aufgrund seiner Einkommenslage keine Zahlungen anbieten. Ein Zahlungsplan kommt für ihn daher nicht in Frage. Das würde Schuldner mit sehr geringem Einkommen nach bisheriger Rechtslage von einem Zahlungsplan und damit auch von einem Abschöpfungsverfahren ausschließen. Um auch diesen SchuldnerInnen eine Restschuldbefreiung zu ermöglichen, **brauchen SchuldnerInnen einen Zahlungsplan nicht mehr anzubieten, wenn das Einkommen das Existenzminimum nur geringfügig übersteigt.**
- ★ § 183 Insolvenzordnung: Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens für PrivatschuldnerInnen, die kein kostendeckendes Vermögen haben, war bisher davon abhängig, dass ein **außergerichtlicher Vergleich** angestrebt wurde, aber gescheitert ist (oder gescheitert wäre). Auf dieses zusätzliche Erfordernis wird jetzt verzichtet.
- ★ § 279: Personen, die aufgrund der 10% Mindestquote keine Restschuldbefreiung erhalten, aber das Verfahren nach altem Recht durchlaufen haben, waren mit einer Sperrfrist belegt. Für diese Personen wird die Sperrfrist aufgehoben, sie können nun in die Insolvent gehen. Die Sperrfrist an sich bleibt auch nach neuem Recht erhalten.

Haupt-Begünstigte:

- ★ Personen mit geringem Einkommen – was Alleinerziehende im Besonderen betrifft.
- ★ Frauen – was aufgrund der 90% Frauenanteil bei Alleinerziehenden ebenfalls diese im Besonderen betrifft.
- ★ Gescheiterte UnternehmerInnen – in Zeiten der vielen prekären Ein-Personen-Unternehmen ebenfalls ein wichtiger Schritt, der durchaus auch Alleinerziehende trifft.

Alles in Allem freuen wir uns als Familienorganisation über die erheblichen Verbesserungen im Insolvenzrecht, die vor allem Familien und Kindern helfen werden, ein besseres, schuldenfreies und vor allem Existenz-sicherndes Leben zu erreichen.

Gabriele Fischer

Vorsitzende

Jana Zuckerhut

Projektmanagerin

